

Tarifblatt Schuljahr 2023/24

Lerntherapie/Einzelförderung (Lesen, Rechtschreiben, Rechnen, Englisch)

260 €/Monat*, Laufzeit unbegrenzt

Individuelle Begleitung und Förderung:

260 €/Monat*, Laufzeit nach Absprache

Im Preis enthalten:

kostenloses Erstgespräch (15 Minuten), ausführliches Anamnesegespräch mit den Eltern, dann wöchentlicher Einzeltermin mit dem Kind à 45 Minuten, Therapiematerial, Diagnostik, Förderplanung, Vor- und Nachbereitung der Stunden, Materialanpassung, je nach Bedarf: 1 ausführliches Elterngespräch pro Halbjahr, regelmäßiger (kurzer) Austausch mit den Eltern und regelmäßiger (kurzer) Austausch mit den Lehrern.

Tandemförderung (Rechtschreiben, Englisch)

150 €/Monat pro Kind, Laufzeit 1 Schuljahr (11 Monate)*

Im Preis enthalten:

kostenloses Erstgespräch (15 Minuten), bei Bedarf ausführliches Anamnesegespräch mit den Eltern, dann wöchentlicher Termin mit zwei Kindern à 45 Minuten, Therapiematerial, Diagnostik, Förderplanung, Vor- und Nachbereitung der Stunden, Materialanpassung, je nach Bedarf: 1 ausführliches Elterngespräch pro Halbjahr, regelmäßiger (kurzer) Austausch mit den Eltern, regelmäßiger (kurzer) Austausch mit den Lehrern.

Schriftliche Stellungnahmen und ausführliche Gespräche mit Eltern, Lehrern, Ärzten oder Jugendamt, Teilnahme an Konferenzen sowie Therapie- und Förderstunden außerhalb der Therapievereinbarung: 80 €/Stunde à 45 Minuten

Kurs „Erfolgreich lernen“: 375 €/Kurs, 15 Termine à 45 Minuten in einer Kleingruppe

Bitte beachten Sie unsere umseitig aufgeführten AGBs.

* Für den Monat August werden keine Beiträge erhoben.

AGBs der **Lerntherapie an der FES Stuttgart**

§ 1 Träger der Lerntherapie an der FES Stuttgart

Freie Evangelische Schule Stuttgart e. V., Hengstäcker 15, 70567 Stuttgart, eingetragen am Amtsgericht Stuttgart, VR 4889, vertreten durch den Vorstand: Gottfried Holland (Vorsitz), Sabine Hoene, Eckhard Geier, Jens Geiger (Geschäftsführer)

§2

Neuanmeldungen

(1) Anmeldungen sind schriftlich mit dem auf der Homepage verlinkten Anmeldeformular an die **Lerntherapie an der FES Stuttgart**, z.H. Frau Rechner, zu richten.

(2) Mit seiner Unterschrift akzeptiert der Vertragsunterzeichner die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültigen Konditionen und Preise.

(3) Freie Plätze werden nach Dringlichkeit, nach den Möglichkeiten der Unterrichtsverteilung und nach der Reihenfolge des Eingangs vergeben. Ein rechtlicher Anspruch auf die Zuteilung eines Therapie-, Förder- oder Kursplatzes nach Annahme der Anmeldung durch die FES besteht nicht.

(4) Schülerinnen und Schüler, denen kein freier Therapie-, Förder- oder Kursplatz zugewiesen werden kann, werden auf die Warteliste gesetzt.

(5) Es wird ein fester Termin einmal wöchentlich für die Therapie- oder Förderstunden zur Verfügung gestellt. Dieser Termin wird zwischen der Lerntherapeutin und dem Schüler direkt vereinbart. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtszeit besteht dabei nicht. Ist es nicht möglich einen geeigneten Termin zu finden, kann die Anmeldung kostenfrei storniert werden.

§ 3

Unterrichtstermine / Ferienordnung

(1) Das Schuljahr beginnt (unabhängig von den jährlich wechselnden Ferienterminen) jeweils am 1. September eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

(2) Unabhängig von den nach den jeweiligen Ferienterminen wechselnden ersten Unterrichtstagen beginnt die Entgeltspflicht stets mit dem 1. September (bzw. bei späterem Vertragsbeginn zum nächsten 1. des Monats).

(3) Die Ferienordnung der Lerntherapie an der FES Stuttgart richtet sich nach der Ferienordnung für allgemeinbildende Schulen im Bundesland Bad-Württemberg und nach den von der Schulleiterkonferenz für Stuttgart festgelegten beweglichen Ferientagen. Hiernach finden an folgenden Tagen keine Lerntherapien, Förderungen oder Kurse statt:

- an Ferientagen nach der Ferienverordnung für allgemeinbildende Schulen,
- an sogenannten beweglichen Ferientagen in Stuttgart,

- an gesetzlichen Feiertagen sowie
- an pädagogischen Tagen der FES Stuttgart.

(4) Am jeweils letzten Tag vor Ferien finden, - mit zwei Ausnahmen -, grundsätzlich noch Lerntherapien und -förderungen statt. Am letzten Unterrichtstag vor den Weihnachts- und den Sommerferien finden keine Lerntherapien, Einzel- und Tandemförderungen mehr statt.

(5) Andere Unterrichtsausfälle an allgemeinbildenden Schulen (z.B. Wandertage, Projekttag, Sportfest, „Hitzefrei“, etc.) haben auf die Fördertermine keinen Einfluss; an diesen Tagen finden reguläre Therapie-, Förder- und Kurstermine statt.

§ 4

Vertragsdauer und Kündigungsfrist

(1) Eine Kündigung der Lerntherapien, Einzel- und Tandemförderungen ist zum Schulhalbjahr (31.01.) bzw. Schuljahresende (31.07.) möglich und muss in Schriftform vier Wochen vorher bei der zuständigen Lerntherapeutin eingegangen sein.

Kurse enden automatisch nach der angegebenen Kursdauer und müssen nicht gekündigt werden.

(2) Abweichungen von diesen Fristen und Terminen sind in begründeten Fällen nach vorheriger Absprache zwischen den Vertragspartnern möglich.

(3) Außerordentliche Kündigungen wie beispielsweise bei Wegzug, länger andauernder Erkrankung o.ä. triftigem Grund werden im Einzelfall geprüft. Auch hier muss die Kündigung in Schriftform einen Monat vor dem gewünschten Termin vorliegen.

(4) Bei einer befristeten Unterbrechung des Unterrichts oder des Kurses (z.B. wegen eines Auslandsaufenthalts) besteht kein Anspruch auf Entgeltbefreiung.

§ 5

Kosten und Leistungen

(1) Die Kosten und Leistungen sind dem aktuellen Tarifblatt zu entnehmen.

(2) Das Entgelt für die Lerntherapien, Einzel- und Tandemförderungen ist ein Jahresbeitrag, der sich gleichmäßig auf 11 Monate verteilt und im Abbuchungsverfahren eingezogen wird. Das Entgelt für Kurse ist ein Einmalbetrag, der im Monat des Kursbeginns eingezogen wird.

(3) Beratungs-, Therapie- und Förderstunden, die vor Vertragsbeginn oder nach Vertragsende in Anspruch genommen werden, werden zu den im Tarifblatt genannten Preisen in Rechnung gestellt.

(4) Den Erziehungsberechtigten ist bekannt, dass eine Kostenübernahme durch die zuständige Krankenkasse bzw. durch das zuständige Jugendamt gegebenenfalls nicht möglich bzw. nicht wahrscheinlich ist.

(5) Die Eltern beauftragen die **Lerntherapie an der FES Stuttgart** mit der Durchführung der Therapien, Förderungen und Kurse und kümmern sich eigenverantwortlich um eine eventuelle Kostenübernahme. Sollte ein Bescheid vom Jugendamt rückwirkend erstellt und Rechnungen beim Jugendamt eingereicht werden, muss dies unbedingt mit uns abgestimmt werden.

(6) Die Begleichung der Rechnungen erfolgt fristgerecht im Abbuchungsverfahren und ist unabhängig davon, ob diese anschließend von einem Kostenträger übernommen werden oder nicht.

§ 6

Besuch der Therapie- oder Förderstunden

Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der vereinbarten Stunden verpflichtet.

§ 7

Unterrichtsausfälle

(1) Da einmal wöchentlich ein fester Termin ausschließlich für das Kind reserviert ist, können ausgefallene Stunden nicht kurzfristig anderweitig besetzt werden. Fallen Therapie-, Förder- oder Kursstunden aus Gründen aus, die der Schüler aus privaten oder schulischen Gründen zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf das Nachholen oder Verlegen des Unterrichts und es erfolgt keine Entgeltgutschrift.

(2) Muss seitens des Schülers ein Termin entfallen, ist die Lerntherapeutin rechtzeitig vorher über Teams oder E-Mail zu verständigen.

(3) Sollten Therapie-, Förder- oder Kursstunden aufgrund höherer Gewalt, behördlich angeordneter Schulschließungen oder Ähnlichem nicht als Präsenzangebot stattfinden können, können sie ersatzweise mittels digitaler Medien über Teams durchgeführt werden. Die Entgeltspflicht für die virtuellen Unterrichtsstunden besteht in gleichem Maße wie beim Präsenzangebot.

(3) Muss seitens der Lerntherapeutin der Termin entfallen, ist sie bemüht, die Schüler rechtzeitig zu informieren. Ausgefallene Stunden werden nach Möglichkeit zeitnah nachgeholt.

(4) Die Nachholtermine können auch online, in den Ferien und als Kleingruppenunterricht stattfinden und gegebenenfalls von qualifizierten Vertretungskräften durchgeführt werden. Kann der Schüler keinen der angebotenen Nachholtermine wahrnehmen, erfolgt keine Entgeltgutschrift.

(5) Für das volle Jahresentgelt werden im Bereich der Lerntherapien und -förderungen mindestens 33 Wochen im Schuljahr unterrichtet. Sollte diese Mindestzahl durch Unterrichtsausfall seitens der Lerntherapeutin unterschritten werden, ohne dass Ersatzunterricht (Absatz 3) angeboten werden kann, so wird das Entgelt am Ende des

Schuljahres anteilig zurückerstattet. Das anteilige Unterrichtsentgelt je ausgefallener Unterrichtseinheit beträgt 25% des für den jeweiligen Schüler zu berechnenden Monatsentgelts.

§ 8

Ort der Leistungserbringung und Verhalten in Unterrichtsgebäuden

(1) Die Beratungs-, Therapie-, Förder- und Kursstunden finden in den Räumen der FES Stuttgart statt. Unter besonderen Umständen und für Nachholstunden können Ausnahmen vereinbart werden.

(2) Die Schülerinnen und Schüler haben sich im Schulgebäude der FES Stuttgart bzw. den Unterrichtsräumen angemessen zu verhalten. Es gilt die Schulordnung der FES Stuttgart.

(3) Die Eltern bleiben für den Weg von und zur Therapie/Förderung bzw. den Kursterminen sowie für evtl. Wartezeiten vor und nach den Stunden aufsichtspflichtig.

§ 9

Haftung

(1) **Lerntherapie an der FES Stuttgart** kann weder für Beratungen, noch für Lerntherapien, Einzel- oder Tandemförderungen und Kurse eine Garantie für Erfolg aussprechen. Aus diesem Grund geht sie diesbezüglich keinerlei Haftung ein.

§ 10

Datenschutz

Jegliche personenbezogenen Daten, die der **Lerntherapie an der FES Stuttgart** im Rahmen der Nutzung bekannt werden, werden gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt. Insbesondere werden sie nur so lange gespeichert, wie es der Zweck der Vertragserfüllung erfordert und nicht an Dritte weitergegeben.

Stand: August 2023